Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund

- der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Panungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBL. I S. 3316)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBLS.796), zuletzt geändert am 26.07.2006 (GVBLS.405)
- des Art. 81 der Bayer. Bauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBL.S.588)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBL. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBL. I S. 466)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58/1991)

diesen vom Stadtbauamt Landsberg am Lech gefertigten Bebauungsplan

KZ-GEDENKSTÄTTE KAUFERING VII

für die Grundstücke im Geltungsbereich des nebenstehenden Planes als Satzung.

I. <u>Festsetzungen durch Planzeichen und Text</u>

1.0 Art der baulichen Nutzung



Sondergebiet KZ-Gedenkstätte

2.0 Verkehrsflächen



2.1 öffentliche Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegleitgrün und Fuß- und Radweg



2.2 öffentlicher Fuß- und Radweg - frei für landund forstwirtschaftlichen Verkehr



2.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: öffentlicher Parkplatz

2.4 Straßenbegrenzungslinie

3.0 Grünflächen und Freiflächengestaltung



3.1 öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung als Parkanlage für KZ-Gedenkstätte



3.2 Flächen für Wald



3.3 Flächen für die Landwirtschaft

3.4 Die Grundstücke Fl.Nr. 1959 und 1960 können mit einem Maschendrahtzaum eingezäunt werden. Die Höhe darf 2,0 m nicht überschreiten.

4.0 Regelungen für den Denkmalschutz



- 4.1 Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen. Die Gesamtanlagen schließen sämtliche Teile die für das KZ von Bedeutsamkeit waren, wie Bunkeranlagen, Stacheldraht, Fundamente, Wege und dgl. ein.
- 4.2 Die Bunkeranlagen sind im Bestand zu erhalten und zu unterhalten.

5.0 sonstiges



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

II. <u>Hinweise und nachrichtliche Übernahmen</u>



bestehende Grundstücksgrenzen

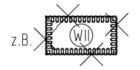


Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen





geplantes Wasserschutzgebiet mit Bezeichnung der Wasserschutzzone



aufzulassendes Wasserschutzgebiet



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (Biotop B 54 = alte Bunker mit Trockenflora)



Hochspannungsleitung – 110 kV – Doppelfreileitung (LEW) mit Sicherheitsabstand



Niederspannungskabel der LEW



Trafostation

III. Verfahrenshinweise

- 1.1 Der Stadtrat Landsberg am Lech hat in der Sitzung vom 12.12.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 16.02.2008 ortsüblich bekanntgemacht.
- 1.2 Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt
- 1.3 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.04.2008 bis 27.05.2008 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum wurden auch die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt.
- 1.4 Die Stadt Landsberg am Lech hat mit Beschluss des Stadtrates vom 11.06.2008 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Landsberg am Lech, den 19.09.2008

Lehmann *Oberbürgermeister*

2. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BekV und § 39 der Geschäftsordnung des Stadtrates im Landsberger Tagblatt der Ausgabe vom 20./21.09.2008 mit Hinweis auf § 44 Abs. 3 und § 215 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Landsberg am Lech bereitgehalten.

Landsberg am Lech, den 19.09.2008

Lehmann *Oberbürgermeister*